



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	106 GE / 19 98
Datum:	17. Dez. 1998
Verteilt	17.12.98

D. Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2637	Datum
-	WW-GSt	Mag Zotter	FAX	2315	14.12.98

Betreff:
Bundesgesetz mit dem das Bankwesen-
gesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz
und das Depotgesetz geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Dr Günter Chaloupek

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium f Finanzen
Abteilung V/14
Himmelpfortg 4-8
Postf 2
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	106 -GE / 19 ES.
Datum:	17. Dez. 1998
Verteilt	

D. Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2637	Datum
231009/47-V/14/98(5)	WW/Ges/iz	Mag Zotter	FAX	2315	03.12.1998

Betreff:

Bundesgesetz mit dem das Bankwesengesetz,
das Wertpapieraufsichtsgesetz und das
Depotgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die geplanten Änderungen der obangeführten Gesetze, da mit diesen nunmehr auch der Kleinanleger mit Anlagen bis zu 20 000 Euro im Insolvenzfall eines Kreditinstitutes und einer Wertpapierdienstleistungsunternehmens eine Absicherung erfährt. Allerdings meint die Bundesarbeitskammer, daß bezüglich einiger Punkte, die im folgenden noch näher ausgeführt werden, Änderungen notwendig wären. Als wesentlich erscheint insbesondere die Einbeziehung der Anlagevermittler in die Anlegerentschädigung sowie eine Verbesserung der Informationspflicht gegenüber dem Anleger.

Im zweiten Teil dieser Stellungnahme erlaubt sich die Bundesarbeitskammer einige Reformvorschläge zur Verbesserung des Anlegerschutzes einzubringen.

1. Änderung des Bankwesengesetzes

Zu § 93 Abs 3 c:

Nach dieser Bestimmung können die Forderungsberechtigten während eines Zeitraumes von fünf Monaten ihre Ansprüche bei der Sicherungseinrichtung anmelden. Im Hinblick darauf, daß es sich nach der Richtlinie um eine Frist von mindestens fünf Monaten handelt, und daß es bei der Einlagensicherung überhaupt keine Beschränkung der Anmeldefrist gibt, erscheint es sinnvoll, eine zumindest etwas längere Anmeldefrist einzuräumen.

Zu § 93 Abs 8a:

Die in dieser Bestimmung festgelegten Informationspflicht, Aushang im Kassensaal, über die für die Anlegerentschädigung geltenden Vorschriften entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie. Nach Artikel 10 Abs 1 der Richtlinie sind die Anleger über die Bestimmungen des Anlegerentschädigungssystems, insbesondere über Höhe und Umfang der von dem Entschädigungssystem gebotenen Deckung zu unterrichten, wobei diese Informationen in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen sind. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer erfüllt ein Aushang der gesetzlichen Bestimmungen im Kassensaal diese Anforderungen nicht. Abgesehen davon, daß diese Aushänge dem Kunden oft nicht zugänglich sind, so ist im Hinblick auf die Komplexität und die vielen Querverweise in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen davon auszugehen, daß der Aushang der gesetzlichen Bestimmungen nicht dazu geeignet ist, dem Anleger die notwendigen Informationen, ob und in welchem Umfang Sicherung besteht, in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ist eine richtlinienkonforme Unterrichtung nur dann gegeben, wenn in die Vertragsurkunde selbst die Information aufgenommen wird, ob und in welcher Höhe Sicherung gegeben ist sowie bei welcher Sicherungseinrichtung. Auch in Deutschland wurde bei der Umsetzung der Anlegerentschädigungsrichtlinie eine Informationspflicht in der Vertragsurkunde vorgesehen.

Zu § 93b Abs 3:

In dieser Bestimmung wird geregelt, daß wenn bis zum Ablauf des Anmeldezeitraumes angenommen werden kann, daß die Sondermasse gemäß § 23 Abs 6 DepG zur Befriedigung der Forderungsberechtigten aus Wertpapierdienstleistungen ausreichende Deckung bietet, die Sicherungseinrichtung zur Auszahlung von Entschädigungen nicht verpflichtet ist.

Diese Bestimmung ist aus Sicht des Anlegerschutzes unakzeptabel, da offensichtlich die Annahme, daß zur Befriedigung der Anleger ausreichendes Sondervermögen vorhanden ist, die Sicherungseinrichtung ex lege aus der Leistungspflicht entlassen soll. Es stellt sich dann die Frage, was passiert, wenn sich diese Annahme in der Folge als falsch herausstellt, und das Sondervermögen doch nicht ausreichende Befriedigung für die Anleger bietet. Besteht in diesem Fall bezüglich des Differenzanspruches eine Auszahlungspflicht der Sicherungseinrichtung oder nicht.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer kann nicht die bloße Annahme zu einer Entlassung der Sicherungseinrichtung führen, sondern müßte sichergestellt sein, daß das Sondervermögen auch tatsächlich zur Befriedigung der Forderungsberechtigten ausreicht.

2. Änderung des WertpapieraufsichtsgesetzesZu § 23a Abs 1:

Nach der vorgesehenen Bestimmung werden nur jene Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die die Verwaltung von Kundenportefeuilles durchführen, der Anlegerentschädigung unterstellt. Nicht miteinbezogen werden allerdings

die Vermittler, obwohl diese gemäß Artikel 1 Ziffer 1 der Anlegerentschädigungsrichtlinie ebenso von der Anlegerentschädigung erfaßt sind. Im Hinblick auf die Definition der Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Wertpapieraufsichtsgesetz wären nach Ansicht der Bundesarbeitskammer auch die Anlagevermittler in die Anlegerentschädigung mit einzubeziehen.

Auch erscheint nach Ansicht der Bundesarbeitskammer die generelle Einbeziehung der Vermittler wünschenswert, da aus Sicht des Anlegerschutzes eine möglichst ausnahmslose Absicherung im Konkursfall erfolgen sollte. Vor allem dann, wenn wie im derzeit vorliegenden Entwurf vorgesehen, keine konkrete Information über das Vorhandensein einer Anlegerentschädigung erteilt werden soll, sondern bloß allgemeine Informationen über die Anlegerentschädigung im Kassensaal ausgehängt werden sollen, ist die generelle Einbeziehung der Vermittler geboten, da der Anleger mangels ausreichender Informationen auch nicht beurteilen kann, welche Wertpapiervermittler nicht von der Anlegerentschädigung erfaßt sind.

Zu § 23a Abs 4:

Bezüglich der Informationspflichten wird auf die Ausführungen zu § 93 Abs 8a verwiesen.

Zu § 23b Abs 2:

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer erscheint die für die Anmeldung vorgesehene Frist von nur fünf Monaten, die nach der Richtlinie eine Mindestfrist darstellt, nicht ausreichend zu sein, zumal davon auszugehen ist, daß der Insolvenz eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens auch eine im Vergleich zu einem Kreditinstitut geringere Publizität zuteil werden wird.

Vorschläge zur Verbesserung des Anlegerschutzes

Im folgenden werden einige Reformvorschläge eingebracht, deren Umsetzung die Bundesarbeitskammer fordert, um den Schutz der Anleger zu verbessern.

1. Verbesserung der Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes

1.1. Ausweitung der Prospektpflicht

Das Kapitalmarktgesetz sieht eine Reihe von Ausnahmen von der Prospektpflicht beim erstmaligen öffentlichen Anbot vor. Dies führt dazu, daß dem Anleger der Schutz durch die zusätzliche Haftung des Prospektkontrollors entgeht.

Eine dieser Ausnahmen, nämlich die bezüglich der Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, die als Daueremission begeben werden, hat jedenfalls einen Beitrag zu den voraussichtlich hohen Verlusten der Erwerber der Rieger Bank Anleihe 1998 geleistet. Aus Sicht des Anleger- und Konsumentenschutzes ist die derzeitige weite Auslegung bzw. Handhabung des Begriffes der Daueremission abzulehnen, zumal es derzeit jedes Kreditinstitut selbst durch die Nichtbefristung der Wertpapierzeichnung in der Hand hat, jede Wertpapierbegebung zu einer Daueremission ohne Prospektpflicht zu machen.

Vom Gedanken des Anlegerschutzes sollte eine inhaltliche Überprüfung und Klarstellung dieser Ausnahmebestimmung, die nach der Prospektrichtlinie auch nicht zwingend umzusetzen war, erfolgen. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte eine Ausnahme von der Prospektspflicht nur bei solchen Daueremissionen möglich sein, bei denen die Emission durch entsprechendes Sondervermögen bzw Haftungen besichert ist, wie zB bei Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen.

Aber auch andere Ausnahmen sind zu überprüfen, so beispielsweise die Ausnahmebestimmung der Ziffer 9, wonach Wertpapiere und Veranlagungen, die in Stückelungen zu mindestens S 600.000,- angeboten werden, von der Prospektspflicht befreit sind. In Hinblick darauf, daß das potentielle Risiko für den Anleger ja keinesfalls mit der Höhe der Anlage abnimmt, sondern ein Anleger, der einen höheren Betrag investiert, zumindest ein ebenso großes Informations- und Schutzbedürfnis aufweist wie andere Anleger, wäre diese Grenze auf ihre Höhe insofern zu überprüfen, als daß die für den Interbankenverkehr bestimmte Ausnahme dazu führen kann, der Prospektspflicht zu entgehen, obwohl es dem anlagesuchenden Publikum allgemein angeboten wird.

1.2. Ausweitung der Prospekthaftungsbestimmungen auch für leichte Fahrlässigkeit.

Die im Kapitalmarktgesetz verankerte Haftung des Prospektkontrollors sieht nur eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit vor. Sie bleibt damit sowohl hinter der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung als auch der Haftung nach dem Börsegesetz zurück. Sowohl das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und als auch das Börsegesetz sehen eine Haftung bereits für leichte Fahrlässigkeit vor. Abgesehen davon, daß unterschiedliche Haftungsmaßstäbe nicht sinnvoll sind, ist auch zu bedenken, daß gerade die Prospektprüfung durch ein Kreditinstitut oder Wirtschaftstreuhänder für den Anleger und seine Anlegeentscheidung wesentlich ist. Aber auch die Pflicht des Prospektkontrollors zur genauen materiellen Prüfung steht im Widerspruch mit der Haftung für nur grobes Verschulden.

1.3. Angleichung des Kapitalmarktgesetzes an das ABGB bezüglich der Schadenersatzhöhe und der Verjährungsfristen.

Im Gegensatz zum ABGB, das bezüglich der Schadenersatzhöhe keine gesetzliche Beschränkung vorsieht, ist nach dem Kapitalmarktgesetz normierte Schadenersatzanspruch der Höhe nach mit bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Erwerbsspesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises beschränkt. Der entgangene Gewinn ist nicht zu ersetzen.

Auch bezüglich der Verjährungsfristen bleibt die Regelung des Kapitalmarktgesetzes hinter den allgemeinen Verjährungsregeln des ABGB zurück, da die Ansprüche nach dem KMG generell fünf Jahre nach Beendigung des prospektpflichtigen Anbots verjähren. Im Hinblick darauf, daß aufgrund der Langfristigkeit von Anlagen der Schaden mitunter erst nach vielen Jahren erkennbar ist, ist die Frist von Jahren zu kurz gegriffen. Nach dem ABGB hingegen tritt eine Verjährung von Schadenersatzansprüchen erst drei Jahre nach Eintritt des Schadens und Kenntnis des Schädigers ein. Da die Verjährungsfrist des ABGB aufgrund der Koppelung mit dem Schadenseintritt den Interessen des geschädigten Anlegers ohnedies ausreichend gerecht wird, sollte die im KMG normierte Verjährungsfrist ersatzlos gestrichen werden.

2. Klipp und Klar Information

Jeder Anbieter eines Wertpapiers soll für jedes Wertpapier eine Klipp und Klar Information erstellen, das zwingend in der vom Anleger zu unterfertigenden Kauforder aufzunehmen wäre. Die Erstellung einer Klipp und Klar Information für jedes Wertpapier hätte den Vorteil, daß jedem Anleger in der Kauforder eine standardisierte Information über die wichtigsten Eckpunkte einer Anlage wie zB Ertragsaussichten, Risiko, Laufzeit, Liquidität und Kosten zur Kenntnis gebracht wird. Eine solche standardisierte für den Anleger leicht verständliche Information, steht auch nicht im Widerspruch mit der nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz vorzunehmenden anlage- und anlegergerechten Beratung, sondern soll durch die obligatorische Einbeziehung in den Kaufauftrag sicherstellen, daß die anlage- und anlegergerechte Beratung zumindest bezüglich der wichtigsten Anlageentscheidungen auch tatsächlich dem Anleger vor Erteilung der Kauforder zur Kenntnis gelangt.

Aus vielen Beschwerden bei den Arbeiterkammern sowie den anderen Konsumentenschutzeinrichtungen zeigt sich, daß trotz der im Wertpapieraufsichtsgesetz normierten Verpflichtung zur anleger- und anlagegerechten Beratung die Realität oft anders aussieht, sei es, daß keine produktspezifische Beratung erfolgt, wesentliche Eckpunkte der Anlage nicht beraten werden oder auch die entsprechenden Informationen erst nach Abschluß übergeben werden.

3. Ausweitung der Prüfungspflichten durch die Meldestelle

Derzeit ist von der Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank, der eingelangte Prospekt nur auf das Vorhandensein der erforderlichen Mindestunterfertigungen sowie auf den Prüfungsvermerk zu überprüfen, und der bloß formell überprüfte Prospekt aufzubewahren. Auch Meldungen von Emissionen (§ 13 Abs 1 KMG), für die nach Einschätzung des Emittenten keine Prospektspflicht besteht, werden nicht dahingehend überprüft, ob tatsächlich eine Ausnahmetatbestand von der Prospektspflicht gegeben ist. So reichte es daher auch beispielsweise im Falle der Riegerbankanleihe aus, daß im Rahmen der Meldung der Anleihe mitgeteilt wurde, daß es sich bei dieser Schuldverschreibung um eine Daueremission eines Kreditinstitutes handelt.

Aus Anlegerschutzgründen sollte jedoch jedenfalls von der Meldestelle eine materielle Prüfung vorgenommen werden, ob bezüglich des gemeldeten Wertpapiers bzw der Veranlagung eine Prospektspflicht gegeben ist oder nicht, und diese Beurteilung nicht der Rechtsmeinung des Anbieters überlassen werden. Für den Fall, daß die Meldestelle eine Prospektspflicht als gegeben erachtet, sollte unverzüglich die Bankenaufsicht davon in Kenntnis zu setzen sein (evtl auch Veröffentlichungspflicht).

4. Intervention bei Anleihenemissionen aus dem Titel des Anlegerschutzes

Seit Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes besteht keine Möglichkeit die Emission von Anleihen aus Gründen des Anlegerschutzes zu verhindern, da generell keine Bewilligungspflicht mehr notwendig ist. Anders verhält es sich bezüglich von Anleihen, die eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes bewirken. In einem

solchem Fall ist eine Eingriffsmöglichkeit des Bundesministers für Finanzen gegeben. Auch das Börsegesetz sieht eine Möglichkeit vor, aus Anlegerschutzgründen die Zulassung von Wertpapieren an der Börse zu verweigern.

Überlegenswert wäre den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, auch aus dem Titel des Anlegerschutzes die Emission von Schuldverschreibungen zu untersagen oder diese mit besonderen Auflagen wie beispielsweise einem Rating zu versehen.

5. Verbesserung des Vollzugs

Die zuständigen Behörden (Bankenaufsicht, Wertpapieraufsicht) können selbst gegen Finanzdienstleister, die ohne Konzessionen arbeiten nicht aktiv werden. Sie können diesen Tatbestand nur der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen, was angesichts der komplexen Verhältnisse nicht das Optimum darstellt.

Um einen effektiveren Vollzug zu gewährleisten wäre nach Ansicht der Bundesarbeitskammer die Übertragung der Verwaltungsstrafkompetenz auf die Aufsichtsbehörden sinnvoll, da den derzeit zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Hinblick auf die sehr komplexe Materie die notwendigen Ressourcen nicht immer ausreichen dürften.

6. Recht auf Akteneinsicht für Anleger

Bei Verfahren wegen Verstöße gegen die Wohlverhaltensregeln von Anbietern von Wertpapierdienstleistungen nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz sollen die Geschädigten die Möglichkeit zur Akteneinsicht bezüglich der Verfahren wegen Verstößen gegen die Wohlverhaltensregeln erhalten. Aus diesem Grund sollten die Geschädigten Parteienstellung (§ 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) erhalten.

7. Klarstellung bezüglich der Einlagensicherung

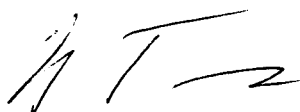
Im Hinblick auf die Infragestellung, ob die bei der Diskontbank gehaltenen Einlagen, die nach dem BWG der Einlagensicherung im Hinblick darauf, daß der höhere Zinssatz offensichtlich generell gewährt wurde, der Einlagensicherung unterliegen, wird eine Klarstellung bezüglich der gesetzlich verankerten Ausnahme aus der Einlagensicherung gefordert, wenn Zinssätze individuell ausgehandelt wurden. Es ist zu verhindern, daß bereits geringfügige höhere vom Sparer ausverhandelte Zinsen, zu Rechtsunsicherheit führen.

Nur für den Fall, daß erheblich höhere Zinssätze im einzelnen ausverhandelt wurden, die deutlich über der üblichen Bandbreite des vom jeweiligen Kreditinstitut auch im Verhandlungsweg gewährten Zinssätze liegen, ist ein Ausschluß aus der Einlagensicherung akzeptabel, sofern dies zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage beigetragen hat. Auch in Deutschland wurde diese Ausnahmebestimmung klarer gefaßt und ein Beitrag zu einer wesentlichen Verschlechterung für die Ausnahme aus der Einlagensicherung definiert.

Nicht zuletzt wird auch darauf hingewiesen, daß die derzeitige Formulierung im BWG nicht der Richtlinie entspricht, da in dieser ein Ausschluß aus der Sicherung nur dann vorgesehen ist, wenn der Einleger auf individueller Basis Zinssätze und andere finanzielle Vorteile erhalten hat. In der betreffenden Ausnahmebestimmung des BWG findet sich allerdings statt dem "und" ein "oder".

Mit freundlichen Grüßen

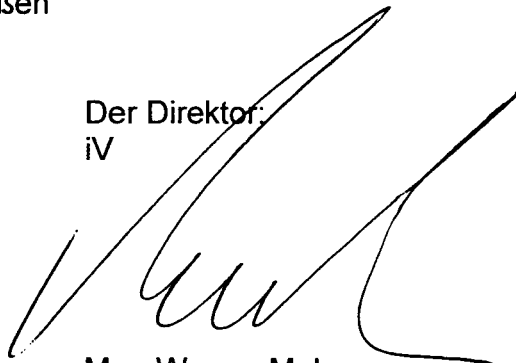
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iV



Mag Werner Muhm